

## Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2024

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen - hier helfen individuelle Prämienverbilligungen. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

### Neues Antragsformular

Aufgrund eines Systemwechsels bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) wurde das Antragsformular überarbeitet. Ab 2024 berechnen wir den mutmasslichen IPV Anspruch vorgängig und teilen Ihnen diesen bereits mit dem Antragsformular mit. Nach der Retournierung des unterschriebenen Antragformulars teilen wir Ihnen den definitiven Anspruch mittels Verfügung mit. Die uns bekannten Daten haben wir im Antragsformular eingetragen. Bitte kontrollieren Sie die Daten und ergänzen diese wenn nötig auf dem Antragsformular.

### Weshalb haben Sie ein Antragsformular erhalten?

Die Ausgleichskasse stellt allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2024.

### Bis wann ist der Antrag zu retournieren und mit welchen Unterlagen?

Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Antrag mit allfälligen Unterlagen **innerhalb von 30 Tagen** ab Zustellung. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

### Regelung Konkubinatspaare

Seit dem Jahr 2023 berechnen wir die IPV gemeinsamer Kinder von Konkubinatspaaren mit dem besserverdienenden Elternteil. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile einen halben Sozialabzug in der Steuerveranlagung (Ziffer 630) geltend machen und die Kinder den gleichen Wohnsitz begründen. Wenn Sie im Konkubinat leben und einen halben Sozialabzug in der Steuerveranlagung geltend machen, beantworten Sie die Frage auf der Rückseite mit "ja". In diesen Fällen wird die definitive IPV manuell berechnet und kann von der Berechnung gemäss Antragsformular abweichen.

### Wirtschaftliche Lage

Hatten Sie im Jahr 2023 einen Einkommensanstieg um mehr als 20% und/oder einen Vermögensanstieg von mindestens CHF 20'000.00 gegenüber dem Jahr 2022? Dann beantworten Sie die Frage der wirtschaftlichen Lage auf der Rückseite des Antragsformulars mit "ja". Wir halten Ihren Antrag pendent, bis die definitive Steuerveranlagung 2023 vorliegt.

### Junge Erwachsene Personen

Junge Erwachsene zwischen dem 19. und 25. Lebensjahr (Jahrgänge 1999 - 2005) sind auf dem Antrag der Eltern aufzuführen, falls Sie sich am 1. Januar 2024 in Ausbildung befanden und den Eltern in der letzten definitiven Steuerveranlagung der Sozialabzug von CHF 6'000.00 gewährt wurde. Der Anspruch wird aufgrund des gemeinsamen massgebenden Einkommens berechnet. Bitte legen Sie die Kopie eines Ausbildungsnachweises (Lehrvertrag, Studienbestätigung, Immatrikulationsbestätigung usw.) mit Stand per 1. Januar 2024 bei.

### Wohin wird die IPV überwiesen?

Die Auszahlung der IPV erfolgt rückwirkend per 1. Januar direkt an Ihre Krankenkasse. Es kann einige Zeit dauern, bis Ihnen die Krankenkasse Ihren Anteil gutschreibt. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt.

### Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Auf unserer Internetseite [www.akso.ch/ipv](http://www.akso.ch/ipv) oder in der Wegleitung zur Steuererklärung finden Sie ergänzende Informationen zur IPV. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der E-Mailadresse [ipv@akso.ch](mailto:ipv@akso.ch) oder der Telefonnummer 032 686 22 09. Bitte beachten Sie, dass wir bei jeder Kontaktaufnahme Ihre AHV-Nummer benötigen.

Diese Informationen sollen Ihnen nur eine allgemeine Übersicht vermitteln. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.